

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 22. September 2013, findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

001 Wahlraum: LSV Vereinsheim, Am Sportplatz 5	barrierefrei
002 Wahlraum: Hotel Bellevue, Blumenstr. 29	barrierefrei
003 Wahlraum: Nachbarschaftstreff „ToM“, Mooring 19 c	barrierefrei
004 Wahlraum: Stadtbetriebe Bauhof, Juliusburger Landstr. 14	barrierefrei
005 Wahlraum: Familienzentrum, Graf-Bernhard-Ring 16	barrierefrei
006 Wahlraum: Jugendzentrum, Reeperbahn 2	barrierefrei
007 Wahlraum: Gemeinschaftsschule Hasenberg	barrierefrei
008 Wahlraum: Weingartenschule, Weingarten 10	barrierefrei
009 Wahlraum: Gemeinschaftsschule Hasenberg	barrierefrei
010 Wahlraum: Kindergarten Birnenweg	barrierefrei
011 Wahlraum: Elbschiffahrtsmuseum, Elbstr. 59	barrierefrei
012 Wahlraum: Alten- und Pflegeheim, Berliner Str. 85	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08. - 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen muss.

Der Briefwahlvorstand der Stadt Lauenburg/Elbe tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6 (Sitzungssaal), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird nach Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat bei der **Bundestagswahl** eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 6 Abs. 4 Landeswahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lauenburg/Elbe, den 12. September 2013

Stadt Lauenburg/Elbe
Die Gemeindewahlbehörde

Andreas Thiede
Bürgermeister